



**Auslegung des Stimmverzeichnisses und
die Erteilung von Stimmscheinen
für den Bürgerentscheid am 09.05.2010**

1. Am Sonntag, 09.05.2010, findet der Bürgerentscheid der Stadt Lüdenscheid mit folgender Fragestellung statt: Sind Sie gegen die Errichtung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes auf dem Jahnplatz?
Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stimmverzeichnisse für den Bürgerentscheid in der Stadt Lüdenscheid liegen in der Zeit vom 19.04. bis 23.04.2010 während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 08:30 bis 17:30 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr) im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Telekom-Gebäude, Zimmer 1, Rathausplatz 2 b, 58507 Lüdenscheid, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme aus. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Stimmverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Stimmverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Stimmverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

3. Wer das Stimmverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 23.04.2010 bis 13:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Telekom-Gebäude, Zimmer 1, Rathausplatz 2 b, 58507 Lüdenscheid, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Stimmverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

5. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem anderen **Stimmraum des Abstimmbezirks** oder durch **Stimmabgabe per Brief** teilnehmen.

6. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Stimmverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter.

6.2 ein **nicht** in das Stimmverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Stimmscheine können von in das Stimmverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 07.05.2010, 18:00 Uhr, bei der Stadt Lüdenscheid mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Stimmverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Stimmscheinantrag nicht, dass der Stimmberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Stimmschein zugleich die Unterlagen für die Abstimmung per Brief. Dies sind:

- ein grüner Stimmzettel,
- ein amtlicher grüner Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehener Stimmbriefumschlag sowie
- ein Merkblatt für die Stimmabgabe per Brief.

8. Wer durch Stimmabgabe per Brief wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Abstimmung per Brief unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen Stimmbriefumschlag,
- verschließt den Stimmbriefumschlag und

- übersendet den Stimmbrief an den Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid.
Der Stimmbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Stimmbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Stimmberechtigter der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, seinen Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat auf dem Stimmschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Stimmberechtigten gekennzeichnet hat.

9. Diese Stimmunterlagen werden von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Abstimmung per Brief muss der Stimmberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Abstimmungstage bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lüdenscheid, 31.03.2010
Dzewas
Abstimmungsleiter